

## Nichtamtlicher Teil.

### Der Schutz der Photographien nach der Berner Konvention und der Pariser Zusatzakte.

(Uebersetzt aus »Droit d'Autour«, 1899, Nr. 6; 1901, Nr. 12; 1902, Nr. 1.)

(Fortsetzung aus Nr. 56 u. 57 d. Bl.)

Nach den vorhergegangenen grundsätzlichen Erörterungen wollen wir nun untersuchen, welche Lösungen diese Fragen hinsichtlich der Photographie in den verschiedenen Ländern gefunden haben. Der Grundsatz der Nichtübertragung des Vervielfältigungsrechts im Falle der Veräußerung des Kunstgegenstandes ist in folgender Spezialgruppe von Ländern gesetzlich sanktioniert worden: Belgien und Luxemburg (in gleichlautenden Bestimmungen), Italien, Monaco und Spanien.

**Belgien.** Auf eine in der Sitzung vom 9. Dezember 1885 vom damaligen Kammerberichtersteller über den Urheberrechts-Gesetzesentwurf, Herrn v. Borchgrave, dem Justizminister gestellte Frage antwortete dieser, daß nach seiner Auffassung die Abtretung eines Klischees, eines Lithographiesteins, einer Matrizen u. s. w. keineswegs die Abtretung des Urheberrechts am Kunstwerke selber nach sich ziehe. Der Besitz eines Klischees bildet nicht einmal eine Rechtsvermutung hinsichtlich der Erwerbung des Vervielfältigungsrechts. Um so weniger veräußert der Photograph, der gewohnheitsgemäß das von ihm gefertigte Klischee behält, das Vervielfältigungsrecht, auch wenn er die von diesem Klischee genommenen Abzüge verkauft; ihm bleibt die Befugnis, das Phototyp noch später zu benutzen, während der Erwerber von Abzügen allerdings an diesen ein Eigentumsrecht, aber durchaus nicht etwa das Recht besitzt, sie von zweiter Hand photographisch oder sonstwie vervielfältigen zu lassen. Jedoch bezieht sich diese Regel nur auf die photographischen Bilder, mit Ausnahme der Portraits. Was letztere anbelangt, so hat der belgische Gesetzgeber (Artikel 20) vorgeschrieben, daß weder der Urheber noch der Besitzer eines Portraits berechtigt sein soll, dieses ohne die Bewilligung des Dargestellten oder seiner Rechtsinhaber während zwanzig Jahren von seinem Tode ab zu vervielfältigen oder öffentlich auszustellen (diese letztere kürzere Frist wurde zu gunsten der Historienmalerei gewährt). Vermöge besagter Bewilligung »erlangt der Besitzer das Vervielfältigungsrecht; die Nachbildung darf jedoch die Angabe des Namens eines Urhebers nicht enthalten«. Der Photograph, der ein bestelltes Portrait gemacht hat, verliert somit, trotzdem er das Klischee aufbewahrt, hinsichtlich dieses Portraits das Vervielfältigungsrecht und kann dieses nur mit Genehmigung oder auf Verlangen des Modells ausüben, während der Besitzer bei einem anderen Photographen Kopien des ursprünglichen Portraits machen lassen darf, sofern nur der erste Photograph darauf nicht genannt wird.\*

**Luxemburg.** Der Bericht der Generalstaatsanwaltschaft über den neuen (am 10. Mai 1898 angenommenen) Gesetzesentwurf enthält über die aus dem genannten belgischen Gesetz aufgenommenen Artikel 19 und 20 folgende Stelle: »Dieser Text macht einer alten Streitfrage ein Ende. . . . Heute behält der Künstler, der einen Kunstgegenstand veräußert, das ausschließliche Recht, seine Schöpfung wiederzugeben, sogar für den Fall, wo er die Klischees, Kupfer-

platten, Lithographiesteine oder irgend einen andern zur Wiedergabe verwendeten Gegenstand abgetreten oder verkauft hat.«

**Spanien.** Nach Artikel 9 des Gesetzes vom 10. Januar 1879 schließt die Veräußerung eines Kunstwerkes, sofern keine gegenteilige Abmachung besteht, weder die Veräußerung des Vervielfältigungsrechts, noch diejenige des Rechts zur öffentlichen Ausstellung in sich, welche beiden Rechte dem Autor oder dessen Rechtsnachfolger verbleiben. In Bezug auf diese Bestimmung erklären Lyon-Caen und Delalain, man dürfe die Behauptung aufstellen, das ausschließliche Recht des Autors, sein Werk auszustellen zu dürfen, sei übertrieben und beeinträchtige einigermaßen das bewegliche Eigentum des Erwerbers.

**Italien.** Das italienische Gesetz enthält in Bezug auf das Eigentum am Klischee folgende Sonderbestimmung, die dem in Belgien in der parlamentarischen Debatte angenommenen Grundsatz zuwiderläuft:

Artikel 18. Bei der Abtretung einer Form, einer gestochenen Platte oder irgend einer anderen Vorrichtung, die gewöhnlich zur Veröffentlichung oder Vervielfältigung eines Kunstwerkes gebraucht wird, wird das Veröffentlichungs- und Vervielfältigungsrecht als mit inbegriffen vorausgesetzt, wenn nicht ausdrückliche gegenteilige Abmachungen vorhanden sind und wenn das Recht dem Besitzer des abgetretenen Gegenstandes gehört. Die Abtretung irgend eines Werkes in einem oder mehreren Exemplaren schließt in Ermangelung einer ausdrücklichen Abmachung die Veräußerung des Vervielfältigungsrechts in sich.\*

Bezüglich der Portraits besteht keine besondere Bestimmung.

**Monaco.** Bei der Revision der fürstlichen Verordnung vom Jahre 1889 wurden folgende zwei neue Artikel in die Verordnung vom 3. Juni 1896 eingeführt:

Artikel 14. Die Veräußerung eines Kunstwerkes zieht nicht ohne weiteres die Veräußerung des Vervielfältigungsrechts mit sich. Wenn es sich jedoch um ein bestelltes Portrait oder eine bestellte Büste handelt, so wird vorausgesetzt, daß in Ermangelung gegenteiliger Abmachung das Vervielfältigungsrecht mit dem Werke selber übertragen worden sei.

Artikel 15. In keinem Fall ist der Eigentümer eines Kunstwerkes gehalten, dieses dem Autor oder seinen Rechtsnachfolgern behufs Vornahme von Vervielfältigungen zur Verfügung zu stellen.

Die andern Länder haben diese Fragen, jedes auf seine Weise, geregelt.

**Deutschland.** Nach Artikel 7 des Gesetzes vom 10. Januar 1876 kann das Recht an einem photographischen Werke von dem Verfertiger oder dessen Erben ganz oder teilweise übertragen werden; bei photographischen Bildnissen jedoch geht das Recht auch ohne Vertrag von selbst auf den Besteller über. Der Kommissionsbericht erklärt hierbei, man habe bei photographischen Portraits ganz besonders Gewicht darauf gelegt, daß der Besteller über sein eigenes Abbild oder dasjenige seines Angehörigen unbedingt verfügen können. Der Besteller bekommt alsdann das Recht vom Verfertiger der Photographie in dem Umfange (5 Jahre) und mit dem Inhalte, wie dieses Recht auf Grund der Bestellung des Bildes überhaupt entstanden war.

**Schweiz.** Das Bundesgesetz vom Jahre 1883 scheint eine ähnliche Bestimmung zu treffen. Eine besondere auf die Folgen der Abtretung bezügliche Vorschrift fehlt allerdings in Bezug auf die Photographien, aber der Artikel 9 sieht vor, daß diese letzteren unter gewissen Bedingungen dem Schutz des ganzen Gesetzes unterstellt werden, woraus man wohl schließen darf, daß auch die Photographen den Artikel 5, ersten Absatz, für sich beanspruchen dürfen, wonach der Erwerber eines Kunstwerkes dieses, ohne besondere Abmachung, nicht vor Ablauf der Schutzfrist (für die Photographien also nicht vor Ablauf von fünf Jahren) vervielfältigen lassen darf. Ebenso

\*) Bauwermans (S. 275 u. 276) schließt aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes, daß selbst in diesem letzteren Falle der Eigentümer nicht berechtigt sei, zum Zwecke gewerbmäßiger Ausnutzung Kopien machen zu lassen.